

RS OGH 1971/1/28 11Os9/71 (11Os10/71, 11Os11/71)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.01.1971

Norm

StPO §41

StPO §42

StPO §43 A

Rechtssatz

Ein Armenverteiler wird allein vom Gericht bestellt. Der Vorgang, daß der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer ohne Angabe von Gründen und ungeachtet der dem § 41 Abs 2 StPO zu entnehmenden Absicht des Gesetzes insbesondere zum Vorteil des Angeklagten einen Wechsel des Armenvertreters tunlichst zu vermeiden - einen anderen Armenverteiler benannte, konnte für sich allein nicht die Bestellung dieses Rechtsanwaltes zum Armenverteiler bewirken.

Entscheidungstexte

- 11 Os 9/71

Entscheidungstext OGH 28.01.1971 11 Os 9/71

Veröff: SSt 42/4 = RZ 1971,81 (dort falsch mit 11 Os 202/70 zitiert)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0097307

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at